Bundesministerium
der Verteidigung

Einschreiben mit Rückschein

Dr. Susanne Schmidt-Radefeldt
Referatsleiterin R I 1

Bundesministerium der Verteidigung, 2. Dienstsitz, Berlin

Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin

Tel.: +49 (0)30 1824-23810
Fax: Tel.: +49 (0)30 1824-53810
BMVgRI1@bmvg.bund.de

Herrn
Arne Semsrott
Open Knowledge
Foundation Deutschland e.V.
Singerstraße 109

10179 Berlin

BETREFF **Informationszugang nach dem Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG) vom 05. September 2005 (BGBl. I S. 2722)**
hier: Reden der Bundesministerin bei nicht-öffentlichen Veranstaltungen seit 2014

BEZUG 1. Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom 29.11.2016 (FdS #19390)
2. Bescheid BMVg – R I 1 – Az 39-22-17/-535 vom 23.12.2016
3. Ihr Widerspruch vom 16.01.2017

Gz R I 1 - 39-22-17/-535

Berlin,13. April 2017

Sehr geehrter Herr Semsrott,

auf Ihren gegen den Bescheid des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg), Referat R I 1, vom 23.11.2016 (Bezug 2) gerichteten Widerspruch vom 16.01.2017 (Bezug 3) ergeht folgender

WIDERSPRUCHSBESCHEID

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.

2. Für diesen Bescheid werden Gebühren in Höhe von 30,00 EUR festgesetzt.

3. Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens entstandene Aufwendungen werden Ihnen nicht erstattet.

...

Gründe:

I.

Mit E-Mail vom 29.11.2016 (über die Internet-Seite „fragdenstaat.de [#19390]") stellten Sie einen Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) und begehrten folgende Informationen: „Entwürfe sämtlicher (Begrüßungs) –Reden der Bundesministerin im Rahmen von nicht-öffentlichen Veranstaltungen im Ministerium seit 2014, die einen repräsentativen oder fachlichen /dienstlichen Bezug aufweisen (ausgeklammert werden Veranstaltungen, die im inneren Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung stehen)." Darüber hinaus beantragten Sie die Übersendung von Informationen zu Vorlagen zu Tischreden/Begrüßungsreden/Eingangsstatements der Bundesministerin, zur Sitzordnung und Teilnehmerliste der Veranstaltung sowie zur Ministervorlage für die Veranstaltung.

Mit Bescheid vom 23.12.2016 (Bezug 2) wurde Ihr Antrag abgelehnt. Begründend wurde u.a. ausgeführt, der Herausgabe der begehrten Unterlagen stehe, da diese nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (VS-Anweisung – VSA) als „Verschlusssache - Nur für den Dienstgebrauch" eingestuft wurden, § 3 Nr. 4 IFG entgegen. Bezüglich der versagten Bereitstellung der angefragten Informationen zu Sitzordnung und Teilnehmerliste wurde zudem auf § 5 Abs. 1 S. 1 IFG verwiesen, nach dem Zugang zu personenbezogenen Daten nur gewährt werden darf, wenn das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten am am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt oder der Dritte eingewilligt hat.

Dagegen haben Sie mit Schreiben vom 16.01.2017, das beim Bundesministerium der Verteidigung am 17.01.2017 eingegangen ist, Widerspruch eingelegt (Bezug 3). Sie bringen u.a. vor, der Anspruch auf Zugang zu einer Information sei nicht allein deshalb nach § 3 Nr. 4 IFG ausgeschlossen, weil die Information formal als Verschlusssache eingestuft ist und berufen sich insoweit auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29.10.2009 (BVerwG 7 C 21.08). Weiterhin wenden Sie sich gegen die diesseits vorgenommenen Bewertung, hinsichtlich der erbetenen Informa-

tionen zu Sitzordnung und Teilnehmerliste handele es sich um (zu schützende) personenbezogene Daten i.S.d. § 5 Abs. 1 S. 1 IFG. Ihre diesbezüglichen Ausführungen stützen Sie im Wesentlichen auf das Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 20.03.2012 (OVG 12 B.27.11).

Wegen weiterer Einzelheiten nehme ich auf die Aktenlage Bezug.

II.

Ihr form- und fristgerecht eingelegter Widerspruch ist zulässig, aber unbegründet.

Ein Anspruch auf Informationszugang besteht gemäß § 3 Nr. 4 Alt. 2 IFG nicht, wenn die Information einer durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen Schutz von Verschlusssachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht unterliegt. Abweichend von Ihren Ausführungen ist die diesseitige Argumentation gerade nicht ausschließlich auf die formale Einstufung der betr. Informationen gestützt. Vielmehr wurde bereits mit Bezug 2 darauf hingewiesen, dass bei einer Offenlegung die Gefahr bestünde, dass die Inhalte durch Unbefugte, u.a. auch ausländische Geheimdienste, für deren Zwecke missbraucht werden könnten und letztlich nachteilige Auswirkungen für sicherheitsempfindliche Belange der Bundesrepublik Deutschland durch Offenlegung nicht auszuschließen wären. Eine konkrete Darlegung der Einzelfälle könnte im Widerspruchsverfahren, das kein in-camera-Verfahren vorsieht, nicht ohne Preisgabe von ggf. zu schützenden Informationen stattfinden.

Ein Informationszugang ist daher gemäß § 3 Nr. 4 Alt. 2 IFG (i.V.m. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (VS-Anweisung – VSA) bis auf weiteres ausgeschlossen.

Die Ihrerseits erbetene Herausgabe von Informationen zu „Sitzordnung und Teilnehmerliste der Veranstaltung" berührt zudem personenbezogene Daten. Der Informationszugang zu personenbezogenen Daten ist nach § 5 Abs. 1 S. 1 IFG, welcher das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des

Informationszugangs garantiert, grundsätzlich gegen das Schutzinteresse des Dritten abzuwägen. Die zitierte Entscheidung des OVG Berlin-Brandenburg, Az 12 B 27.11 vom 20.03.2012 ist aufgrund der unterschiedlichen Sachverhalte nicht übertragbar. Seinerzeit war über die Herausgabe der Namen von 30 Teilnehmern einer bestimmten Abendveranstaltung zu entscheiden. Vorliegend ist eine Vielzahl von Veranstaltungen betroffen. Alleine die unterschiedlichen Themen der Veranstaltungen lassen weder die Übernahme der Bewertung zu, die Information über die Teilnahme beinhalte keine Auskunft über die private Lebensgestaltung, noch dass sich Teilnehmer immer bewusst darüber waren, durch die Teilnahme in den Bereich des öffentlichen Meinungsaustausches einzutreten.
Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Veranstaltungen vermögen auch Ihre Ausführungen gemäß o.a. Bezug nicht das Ihrerseits angenommene Überwiegen Ihres Informationsinteresses über das Interesse Dritter am Ausschluss des Informationszugangs zu belegen. Sie verweisen zwar wie der Kläger im o.g. Urteil auf eine beabsichtigte Publikation zum Thema Verflechtung von Wirtschaft und Politik. Anders als im o.g. Fall geschieht dies jedoch nicht in Bezug auf eine bestimmte Finanzkrise und ein bestimmtes Abendessen, sondern pauschal für eine Vielzahl von Veranstaltungen über mehrere Jahre hinweg. Ihr Antrag umfasst mithin die Herausgabe zahlreicher personenbezogener Daten, die im Einzelfall häufig in keinem Zusammenhang mit den Feldern Wirtschaft und Politik stehen dürften. Bleiben bei der Einzelfallabwägung Zweifel am Überwiegen des Informationsinteresses, ist der Informationszugang ausgeschlossen (vgl. *Schoch*, IFG, § 5 Rn. 32).
In der Folge wird auch an der Entscheidung im Ausgangsverfahren festgehalten, dass die Herausgabe dieser Daten nicht ohne Drittbeteiligungsverfahren nach § 8 Abs. 1 IFG möglich ist,von dem wie bereits ausgeführt angesichts des hierzu erforderlichen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwands im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 IFG abgesehen wurde.

Unter Berücksichtigung des Umstands, dass Ihr Antrag bereits nach § 3 Nr. 4 IFG abzulehnen war (s.o.), ist diese Verfahrensweise als hinnehmbar einzustufen.

III.

Die Kostenentscheidung dieses Widerspruchsbescheids beruht auf §§ 73 Abs. 3 S. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO); 80 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG); 10 Abs. 1 Satz 1, 10 Abs. 3 IFG i.V.m. § 1 Abs. 1 der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV), Anlage Teil A Nr. 5 und Teil B Nr. 4 zur Informationsgebührenverordnung (AnlIFGGebV).

Sie werden hiermit aufgefordert, **spätestens zwei Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides den zu zahlenden Gesamtbetrag auf das Konto der

Kontoinhaber: Bundeskasse Halle
Bankinstitut: Deutsche Bundesbank, Filiale Leipzig
IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40
BIC: MARKDEF1860

zu überweisen.

Bitte geben Sie bei der Zahlung folgenden Verwendungszweck an:

Widerspruchsbescheid BMVg R I 1 vom 13.04.2017,
Az: 39-22-17/-535, ***Kassenzeichen: 917790406596***

Falls Sie weder die Zahlungsfrist einhalten noch Ihre Zahlungsunfähigkeit rechtzeitig unter Beifügung geeigneter Nachweise und eingehend begründet mitteilen, wird der fällige Betrag zwangsweise beigetrieben. Auch kann das Amtsgericht gegen Sie Erzwingungshaft bis zur Dauer von sechs Wochen anordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich, elektronisch als Datei über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die elektronische Form wird nur durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen

(ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012, GV. NRW, S. 548, in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Das gilt nicht für elektronisch übermittelte Dokumente.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO hat eine Klage keine aufschiebende Wirkung bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten. Das bedeutet, dass Sie zur Vermeidung von für Sie ebenfalls kostenpflichtigen Vollstreckungsmaßnahmen in jedem Fall verpflichtet sind, die o.a. Kosten fristgerecht zu zahlen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Schmidt-Radefeldt

Dr. Schmidt-Radefeldt